

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 14. Dezember 2006, Smanor u. a./Kommission (T-150/06), mit dem das Gericht die Klage als unzulässig abgewiesen hat, mit der die Kläger zum einen die Feststellung einer im rechtswidrigen Unterlassen einer Stellungnahme zu ihren 1986 gegen die Französische Republik erhobenen Beschwerden bestehenden Untätigkeit der Kommission und zum anderen die Anordnung der Aussetzung des Vollzugs eines Urteils und einer Entscheidung der nationalen Behörden begehren

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Smanor SA sowie Herr und Frau Ségaud tragen ihre eigenen Kosten.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 24. Mai 2007 — Kommission/Spanien

(Rechtssache C-361/05)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Abfallbewirtschaftung — Richtlinien 75/442/EWG und 1999/31/EG — Illegale und unkontrollierte Abfalldeponien — Abfalldeponien von Níjar, Hoyo de Miguel und Cueva del Mojón“

Vertragsverletzungsklage — Prüfung der Begründetheit durch den Gerichtshof — Maßgebende Lage — Lage bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist (Art. 226 EG) (vgl. Randnr. 22)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 4, 9 und 13 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. L 194, S. 47) in der durch die Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 (ABl. L 78, S. 32) geänderten Fassung und gegen Art. 14 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182, S. 1) — Abfalldeponien von Níjar, Hoyo de Miguel und Cueva del Mojón (La Mojonera)

Tenor

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 4, 9 und 13 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle in der durch die Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 geänderten Fassung und aus Art. 14 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien verstoßen, dass es nicht fristgerecht die Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um die Anwendung der genannten Vorschriften auf die Abfalldeponien von Níjar, Hoyo de Miguel und Cueva del Mojón (Provinz Almería) sicherzustellen.
2. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 24. Mai 2007 —
Kommission/Italien**

(Rechtssache C-394/05)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2000/53/EG — Altfahrzeuge
— Art. 3 Abs. 5, 5 Abs. 1, 7 Abs. 2 sowie 8 Abs. 3 und 4 — Keine
richtlinienkonforme Umsetzung“